

15. Dezember 2021

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

LNR 2021-1654 BNR 2021/1770 AP 734.4

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (Post- und Paketzustelldienstgesetz) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren

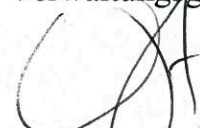
Gemäss Art. 30 der Vernehmlassungsvorlage kann gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und in weiterer Folge an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und an den Verwaltungsgerichtshof soll sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige Darstellung richten können (Art. 30 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage). Eine vollständige Überprüfung des Sachverhalts durch die Rechtsmittelinstanzen wird dadurch ausgeschlossen.

Der vorgeschlagene Art. 30 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage verstösst gegen Art. 6 EMRK sowie gegen Art. 43 der Landesverfassung. Art. 6 Abs. 1 EMRK stellt Anforderungen an die Überprüfungsbefugnisse des Gerichts. Es muss über die eigentliche Begründetheit der Sache entscheiden können. Dazu gehört, dass zumindest einmal im Rechtsmittelverfahren sowohl der Sachverhalt als auch die Rechtsfragen vollständig überprüft werden können. Das Gericht soll vorgebrachte Tatsachen- und Rechtsirrtümer überprüfen und gegebenenfalls eine Entscheidung aufheben können (Marc E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 3. Auflage, Zürich 2020, § 17 Rz. 503). Das Gericht muss somit sowohl Tatsachen- als auch Rechtsfragen überprüfen können. Beiden kommt die gleiche ausschlaggebende Bedeutung für den Ausgang eines Verfahrens zu (Andreas Kley, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Zürich 1993, Rz. 63).

Der Verwaltungsgerichtshof schlägt daher vor, Art. 30 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage gleich zu formulieren wie Art. 75 Abs. 3 des Vernehmlassungsberichts betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgerichtshof



Martin Vogt
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

